



# NARRENZUNFT GÄU-HEXA & WÄCHTER GÄUFELDEN E.V.

gegründet im März 2013

## GRUPPENORDNUNG GÄU-HEXA

Stand 2022

- § 1 Geschichte der Hexa
- § 2 Allgemeines
- § 3 [Arbeitsstunden](#)
- § 4 Anwärterschaft und Aufnahme
- § 5 Allgemeines Verhalten
- § 6 Taufe
- § 7 Spartenleiter
- § 8 Häsordnung
- § 9 Verhalten bei Umzügen
- § 10 Verhalten während den Sitzungen
- § 11 Abmahnungen und Vorfälle
- § 12 Strafkatalog
- § 13 Änderung der Gruppenordnung
- § 14 Inkrafttreten

### ERKLÄRUNG DER FARBEN:

**Rot** markierte Textstellen sind noch nicht beschlossen und stellen somit einen Vorschlag zur Abstimmung an der kommenden JHV dar.

Alle an der vergangenen Hauptversammlung beschlossene Änderungen zur vorherigen Fassung wurden **Blau** markiert.

## § 1 GESCHICHTE DER GÄU-HEXA

IM MITTELALTER, ALS DIE HEXENVERBRENNUNG NOCH GANZ AM ANFANG STAND, GAB ES EINE BESONDERE GRUPPE VON HEXEN – DIE GÄU-HEXA.

SIE WAREN FRIEDLICHE WESEN, DIE NIEMANDEN ETWAS BÖSES WOLLTEN UND SICH OHNE AUFFALLEN IN DIE GESELLSCHAFT EINFÜGTEN. IM GEGENSATZ ZU VIELEN IHRER ARTGENOSSINNEN WAREN DIE GÄU-HEXA AUF SCHABERNACK AUS. SIE GINGEN IHREN GESCHÄFTEN NACH, MISCHTEN KRÄUTER UND HALFEN BEI DER ERNTE. NIEMAND IN DER GESELLSCHAFT AHNTE, DASS EINE GANZE GRUPPE VON HEXEN UNTER IHNEN WEILTE – BIS ZU DIESEM EINEN SCHICKSALSHAFTEN TAG.

ES WAR EIN SCHÖNER MORGEN. DIE MÄNNER DES DORFES MACHTEN SICH AUF, UM DIE FELDER ZU BEWIRTSCHAFTEN. DANN PLÖTZLICH – EINE FRAU MIT GRÜNEM ROCK, KARIERTEM HEMD UND SCHWARZER STOLA. SIE STIEG GERADE VON IHREM BESEN, DIE HAARE ZERZAUST VOM WIND, DIE BACKEN GERÖTET.

„EINE HEXE!“ RIEFEN DIE MÄNNER UND STÜRZTEN BRÜLLEND AUF SIE. GEFESSELT SCHLEPPTEN SIE DIE HEXE INS DORF. DORT WURDE DAS SCHICKSAL ESMERALDAS, DER JUNGEN HEXE, DURCH DIE LODERNDEN FLAMMEN DES SCHEITERHAUFENS UND UNTER HÄMISCHEN BLICKEN DER DORFBEWohner, BESIEGELT. STUMM UND ENTSETZT SCHAUTEN DIE ANDEREN GÄU-HEXA ZU – HILFLOS UND ZUM SCHWEIGEN VERURTEILT.

VON DIESEM AUGENBLICK AN SCHWOREN SICH DIE ÜBRIGEN GÄU-HEXA, JEDES JAHR – VOM 06.01. BIS ZUM ASCHERMITTWOCH, DEM TAG DER HEXENVERBRENNUNG – IHR UNWESEN ZU TREIBEN.

BIS HEUTE GEHEN SIE UM, IN DER 5. JAHRESZEIT, ZU ALLERLEI SPÄßEN BEREIT.

## **§ 2 ALLGEMEINES**

1. Die Hexengruppe ist auf keine Mitgliederzahl begrenzt.
  2. Der Narrenruf der Gruppe lautet: 3x „Gäu“ - „Hexa“
  3. Jede aktive Hexe ist verpflichtet, im angemessenen bzw. zumutbaren Rahmen, bei Eigenveranstaltungen tatkräftig mitzuwirken.
  4. Jede aktive Hexe muss sich einen Hexennamen aussuchen, dieser wird auf die Vereinskamotten aufgebracht. Genehmigung des Namens trifft die Oberhexe.
  5. Alle aktiven Hexen sind verpflichtet, an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen der Zunft teilzunehmen. Sollte ein Mitglied dieser Verpflichtung mutwillig nicht nachkommen, behält sich die Zunft vor, dieses mit einer angemessenen Sperre zu belegen. Dies gilt nicht bei Vorliegen triftiger Gründe.
  6. Wenn der Verein eine offizielle Veranstaltung besucht, ist es allen aktiven Hexen verboten, das Häs (eigenes oder von einem anderen Verein) oder die Vereinskleidung auf einer anderen Veranstaltung zu tragen.
  7. Der Besuch einer Abendveranstaltung ist generell bis 24.00Uhr angedacht. Das frühzeitige verlassen der Veranstaltung ist untersagt. Ausnahmen sind mit der Vorstandschaft abzuklären. Nach Hause gehen ist jeder Zeit erlaubt, eine Verabschiedung innerhalb der Gruppe ist erwünscht.
  8. Erst nach 2 Jahren Aktiv-Mitgliedschaft, kann man sich für ein Amt im Zunftrat zur Wahl stellen lassen.
1. Der Zunftrat überträgt die Verantwortung für folgende Tätigkeiten (Nach §13.8 der Vereins-satzung) an auserwählte aktive Mitglieder:
    - Beauftragter Hexentanz
    - Beauftragter Datenschutz
    - Beauftragter Social Media (Facebook & Instagram)
    - Beauftragter Social Media (Homepage)
    - Beauftragter Informationstechnologie (IT-Manager)

## **§ 3 ARBEITSSTUNDEN**

1. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet pro Jahr 5 Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu leisten. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres mit 20€/Stunde berechnet und vom angegebenen Konto eingezogen.
2. Passive-, Fördernde- & Ehren-Mitglieder sowie Kinder müssen keine Arbeitsstunden ableisten.
3. Angesammelte Arbeitsstunden können nicht in das kommende Jahr übertragen werden.
4. Geleistete Arbeitsstunden sind dem 1. Vorsitzenden zur Dokumentation eigenständig zu melden.
5. Dokumentiert wird halbstündlich
6. Folgende Arbeiten & Aktivitäten innerhalb des Vereinslebens werden entsprechend gewertet:
  - Anfallende Arbeitszeit bei der Ausübung eines Amtes im Zunftrates
  - Anfallende Arbeitszeit bei der Ausübung des Amtes als Kassenprüfer
  - Anfallende Arbeitszeit bei der Ausübung einer beauftragten Tätigkeit durch den Zunftrat
  - Teilnahme an den Übungsstunden des Hexentanzes
  - Teilnahme an den Übungsstunden für die Pyramidenprobe / Umzugsgestaltung
  - Anfallende Arbeitszeit bei Arbeitseinsätzen (Einsätze bei Privatpersonen sowie offizielle Vereins-Veranstaltungen)
  - Generell anfallende Arbeitszeit beim Hexenwagen
  - Generell anfallende Arbeitszeit beim Musikwagen
  - Generell anfallende Arbeitszeit beim Kesselwagen

- Anfallende Arbeitszeit bei der Herstellung von Zunft-Merchandise
- Beitrag zur Verpflegung (selbstgemacht) bei Veranstaltungen & Busfahrten / Pauschal 1h
- Zur Verfügungstellung einer Location / Pauschal 1h
- Übernahme einer Patenschaft / Pauschal 1h

7. Neue Anregungen für Arbeitseinsätze oder Ideen für Tätigkeiten können jederzeit beim Zunfttrat eingereicht werden. Über diese wird bei der kommenden Zunftratsitzung beraten.

## **§ 4 ANWÄRTSCHAFT UND AUFNAHME**

1. Personen welche Interesse an der Gruppe haben, müssen nach eintreten in den Verein eine einjährige Anwärterschaft absolvieren.
2. Beginn der Anwärterschaft ist jeweils der 6.01. des kommenden Jahres.
3. Während der Anwärterschaft, wird eine Anwesenheit von min. 70% aller offiziellen Veranstaltungen innerhalb der Kampagne erwartet. Bei nicht Erreichen der vorgegebenen Anzahl, wird das Mitglied nicht zur Wahl aufgestellt und bekommt im darauffolgenden Jahr eine weitere Chance. Werden die Vorgaben ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird dem Anwärter die Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen. Ausnahmen gestattet hier die Familie, die Schule oder der Beruf.
1. Während der Kampagne sind die Anwärter zuständig für:
  - Aufbewahrung, Transport und Mitführen des Schildes bei Umzügen
  - Aufbewahrung (inkl. Aufladen), Transport und Mitführen der Boxen / des Musikwagens bei Umzügen
  - Transport, Mitführen und Verkauf der Merchandising-Artikel
2. Bei nicht Erfüllen der Aufgaben greifen folgende Strafen:
  - fehlendes Schild: 250€ geteilt durch alle Anwärter
  - fehlende Boxen / Musikwagen: 150€ geteilt durch alle Anwärter
  - fehlende Merchandising-Artikel: 150€ geteilt durch alle Anwärter
3. Die selbstständige Koordination zwischen den Anwärtern wird erwartet.
4. Anwärter dürfen Ihre Anwärterschaft im Hexenhäs (komplett bis auf die Maske) oder in Zunftkleidung absolvieren.
5. Jeder Anwärter darf einen Umzug nach Wahl mit Maske laufen, wenn dieser ein komplettes Hexenhäs trägt.
6. Freiwilliger Einsatz im Vereinsleben wird begrüßt.
7. Über die Zulassung zur Taufe und somit Aufnahme als vollwertige Hexe entscheiden alle an der JHV anwesenden aktiven Mitglieder, welche an der vorherigen Kampagne eine Anwesenheit von min 70% erreicht haben. Eine einfache Mehrheit genügt.
8. Jedem Anwärter wird während seinem ersten Jahr ein Pate zur Seite gestellt. Dieser sollte bei Fragen und anderen Anliegen erster Ansprechpartner sein, wie auch die Aufnahme in die Gemeinschaft erleichtern. Die Zuordnung trifft der Zunfttrat.
9. Die Anzahl der Anwärter in der Hexengruppe ist auf 6 Personen pro Jahr begrenzt. Alle weiteren Personen können passiv in den Verein eintreten und sich auf eine Warteliste setzen lassen.

## **§ 5 ALLGEMEINES VERHALTEN**

1. Jedes Mitglied ist ein Repräsentant (Vertreter) der Narrenzunft und hat sich dementsprechend zu verhalten, um somit dem Verein in der Öffentlichkeit nicht zu schaden.  
Wer sich nicht daran hält, hat mit einem Ausschluss **oder mit anderweitigen angemessenen Konsequenzen** zu rechnen.
2. Der Genuss von Rauschmittel (beim Tragen von Vereinskleidung oder Häs), deren Handel nach dem Gesetz verboten ist, wird mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein geahndet.
3. Übermäßiger Alkoholkonsum vor und während der Veranstaltungen ist verboten, provokative Handlungen jeder Art haben seitens der Mitglieder zu unterbleiben.
4. Das provozieren Interner Ärgernisse ist zu unterlassen.
5. Wer gegen die Häsordnung (siehe § 7 Häsordnung) verstößt, hat entsprechend dem Strafkatalog (siehe § 9 Strafkatalog) Zahlung zu leisten. Bei schweren Verstößen gegen die Häs- und Gruppenordnung kann entsprechend § 7 der Satzung, aus der Zunft ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist der zuständige Spartenleiter sowie der Zunftrat zu hören. Letzte Entschlussgewalt liegt bei der Vorstandschaft.

## **§ 6 TAUFE**

1. Die Taufe der neuen Hexen findet jedes Jahr am 6.01. dem Heilig Dreikönigstag statt.
2. Getauft werden nur Hexen mit komplettem Häs. (s. §8 Häsordnung)
3. Für die Organisation und Durchführung sind die Hexen, welche ein Jahr zuvor getauft wurden, zuständig. Ebenso hilft das Taufteam, welches aus freiwilligen aktiven Hexen besteht, mit.
4. Genehmigung des Taufablaufes muss beim Spartenleiter eingeholt werden.
5. Am Ende der Taufe wird von jeder neuen Hexe das „Aufnahme-Gelöbnis“, symbolisch für die Treue zum Verein, abgenommen.
6. Alle Anwärter müssen dem Taufteam selbstständig (bis spätestens zur Weihnachtsfeier) mitteilen, wenn Allergien bzw. Unverträglichkeiten vorliegen.
7. Das vollständige Häs muss spätestens an der Weihnachtsfeier dem Taufteam übergeben werden.

## **§ 7 SPARTENLEITER**

1. Der Spartenleiter wird alle 4 Jahre von der Gruppe gewählt.  
(siehe § 17, 1 der Vereinssatzung)
2. Der Spartenleiter vertritt die Interessen der Gruppe innerhalb des Zunftrates.
3. Als Oberhaupt der Sparte trägt dieser bei Veranstaltungen die Verantwortung der Gruppe. Ihm ist zu jeder Zeit Folge zu leisten. Als erste Disziplinargewalt hat er das Recht Strafen auszusprechen **und angefallene Strafzahlungen einzukassieren**.
4. Kurzbeschreibung des Amtes:
  - Der Spartenleiter sollte eine überdurchschnittliche Teilnahmequote bei Veranstaltungen aufweisen, als Autoritäts- und Vertrauensperson auftreten, die Vorbildfunktion leben und somit über alle Vorfälle innerhalb der Gruppe Bescheid wissen.
  - Ehrlichkeit, Direktheit und kommunikative Fähigkeiten (aufbauen, deeskalieren, schlichten, etc.) sind Grundvoraussetzung.
  - Faire und unparteiische Entscheidungen werden erwartet.

## **§ 8 HÄSORDNUNG**

1. Alle aufgeführten Häsbestandteile müssen für die komplette Zeit einer besuchten Veranstaltung getragen werden. Ausnahme hierbei ist die Maske, siehe § 9.1 Verhalten bei Umzügen.
2. Das Hexen-Häs besteht aus:
  - Maske mit Kopftuch (gleiche Farbe wie Schürze)
  - Stola (Farbe schwarz)
  - Halstuch
  - Unterhose (Farbe weiß)
  - Rock (Farbe grün)
  - Schürze
  - Stulpen/Socken (gestrickt)
  - Strohschuhe
  - Handschuhe
    - gestrickt (Farbe schwarz, ohne Fingerkuppen, Gäu-Hexa)
    - Handschuhe anderer Zünfte dürfen nicht getragen werden
  - Kette
  - Zunftbecher (Grün mit Vereinslogo und Laufnummer)
  - Hemd (Holzfällerhemd)
  - Vereinskleidung
3. Das Hallen Häs der Hexen besteht aus:
  - Vereinskleidung (in der Farbe grün)
  - Handschuhe
    - gestrickt (Farbe schwarz, ohne Fingerkuppen, Gäu-Hexa)
    - Handschuhe anderer Zünfte dürfen nicht getragen werden
  - Halstuch
  - Unterhose (Farbe weiß)
  - Rock (Farbe grün)
  - Schürze
  - Stulpen/Socken (gestrickt)
  - Strohschuhe
  - Kette
  - Zunftbecher (Grün mit Vereinslogo und Laufnummer)
4. Das Häs darf bis Aschermittwoch nicht gewaschen werden.  
Ausnahme: Halstuch und Vereinskleidung, bei starker Verschmutzung.
5. Jede Hexe ist verpflichtet, seine Laufnummer und das Vereinswappen gut sichtbar auf der Schürze zu tragen. Die Position darf aus folgenden Möglichkeiten gewählt werden:
  - Wappen + Laufnummer zusammen in einer unteren Ecke
  - Wappen in der einen unteren Ecke, Laufnummer in der anderen unteren Ecke
6. Die Laufnummer muss ebenso in der unteren Ecke des Kopftuches angebracht werden.
7. Bei Hallenveranstaltungen kann jeder selbst entscheiden ob er das komplette Häs oder das Hallenhäs anzieht (siehe §8.2 und §8.3).
8. Der Name auf dem Zunftbecher muss nicht dem Hexennamen entsprechen.
9. Anbringen von Werbung auf dem Häs ist verboten. Das tragen an der Kette jedoch erlaubt.
10. Applikationen auf dem Häs müssen zuerst vom Zunftrat genehmigt werden, bevor diese aufgebracht werden dürfen.
11. Bei Kindern ist der Erwerb bzw. das tragen der Maske Entscheidung der Eltern. Hier kann ein Antrag beim Spartenleiter eingereicht werden. Letzte Entscheidungsgewalt liegt beim Zunftrat.

12. Jede Hexenmaske muss mit Pferdehaaren (naturbelassen) und Kopftuch bestückt werden. Andere Kopfbedeckungen sind nicht zulässig.
13. Der Hässtoff ist in natürlichen Farben zu wählen (Neonfarben und die Farbe pink sind nicht gestattet) und vom Zunftrat genehmigen zu lassen.
14. Das Tragen von Trinkhörnern am Häs ist erlaubt.
15. Ausnahmen von der Häsordnung können nur vom Spartenleiter bzw. vom Zunftrat genehmigt werden.
16. Hästeile, welche eindeutig anderen Vereinen zuzuordnen sind (beispielsweise Name oder Wappen), dürfen nicht getragen werden.
17. Bei Ausstieg oder Ausschluss aus dem Verein darf das Häs nicht mehr getragen werden. Der Verein behält sich das Vorkaufsrecht vor.

## **§ 9 VERHALTEN BEI UMZÜGEN**

1. Der Maskenträger hat die Maske während eines Umzuges, soweit keine zwingenden Gründe zum Abnehmen vorliegen, vor dem Gesicht zu tragen.
2. Das Mitführen von Hexenutensilien wie Besen etc. ist keine Pflicht aber ausdrücklich erwünscht.
3. Es ist jeder Hexe selbst überlassen ob Sie einen Besen an Umzügen mitführt.
4. Das anzünden von Rauchpulver ist gestattet, sollte aber intern abgesprochen werden, um eine komplette „Einräucherung“ zu vermeiden.
5. Gemeinschaftliche Aktivitäten während des Umzuges, zur Unterhaltung der Zuschauer, sind gewünscht.
6. Der Konsum von Alkoholischen Getränken, sowie das Rauchen ist während dem Umzug ist verboten.
7. Der übermäßige Konsum von Alkohol vor dem Umzug ist ausdrücklich verboten. Bei Verstoß darf das Mitglied nicht am Umzug teilnehmen. Ein Strafverfahren wird eingeleitet.
8. Während dem Umzug dürfen keine Kabelbinder verwendet werden. Wurfmaterial wie Sägemehl oder Konfetti, nur wenn es vom Veranstalter erlaubt ist.
9. Begleitpersonen die keine Vereinskleidung tragen, dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
10. Es ist gestattet, bei einer hinteren Laufnummer den Umzug als Zuschauer zu verfolgen. Jedoch muss man rechtzeitig, bevor die Masken aufgezogen werden, wieder bei der Gruppe sein.
11. Jede aktive Hexe ist verpflichtet, die Teilnahme in der Pyramide für Umzugs- und Zunfttanzzwecke zu üben, sofern es der gesundheitliche Zustand zulässt.

## **§ 10 VERHALTEN WÄHREND DEN SITZUNGEN**

1. Währenden den Sitzungen gilt absolutes Handyverbot. Bei Ausnahmen, aufgrund dringender Erreichbarkeit, ist der Vorstand noch vor Beginn der Besprechung zu informieren.
2. Privatgespräche sind auf die Pausen bzw. das Ende der Sitzung zu verlegen.

## **§ 11 ABMAHNUNGEN UND VORFÄLLE**

1. Beim 1. Vorfall erhält das Mitglied eine finanzielle Strafe. (siehe Strafkatalog)
2. Sollte der 1. Vorfall erheblicher Form sein, erhält die Person zusätzlich eine Abmahnung.
3. Jeder weitere Vorfall wird durch eine Abmahnung geahndet
4. Bei der 3. Abmahnung wird die Person der Zunft verwiesen.
5. Nach zwei Jahren verfällt die 1. Abmahnung
6. Sollte eine weitere Abmahnung innerhalb der zwei Jahren ausgesprochen worden sein, kann diese erst nach drei Jahren verfallen.

## **§ 12 STRAFKATALOG**

Alle angefallenen Strafzahlungen sind freiwillig bis Anfang des darauffolgenden Monats nach dem Vorfall auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei Nichtzahlung wird der Betrag vom Konto abgebucht.

- Fehlendes / vergessenes Hästeil:
  - Maske (auch unvollständige Maske) / Hemd / Stola 40€
  - Vereinskleidung / Kette / Schürze / Rock / Unterhose 20€
  - Handschuhe / falsche Schuhe / Halstuch / Stulpen/socken / Becher 10€
- Übergeben im Bus (wegen Alkohol) 50€
- Regelverstoß der Gruppenordnung 20€
- Unentschuldigtes Fehlen:
  - bei allgemeinen Sitzungen (Anwesenheitspflicht) 20€
  - bei Veranstaltungen / Umzügen 20€
  - zu spät kommen, je halbe Stunde 10€

## **§ 13 ÄNDERUNG DER GRUPPENORDNUNG**

1. Wünsche zur Änderung der Gruppenordnung müssen dem Spartenleiter schriftlich vorgelegt werden. Über diese wird bei der nächsten Gruppen- bzw. Mitgliederversammlung abgestimmt. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Hexen die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
2. Nach Abstimmung muss die neue Gruppenordnung von der Vorstandschaft abgesegnet werden. Eine einfache Mehrheit genügt.

## **§ 14 INKRAFTTRETEN**

1. Diese Gruppenordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle vorangegangenen Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

**GÄUFELDEN-ÖSCHELBRONN, DEN 09.04.2022**

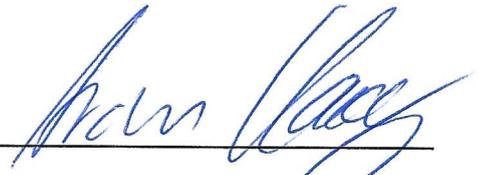
**UNTERSCHRIFTEN SIEHE NÄCHSTE SEITE**

## UNTERSCHRIFTENAUFLISTUNG GRUPPENORDNUNG „GÄU-HEXA“

### 1. VORSITZENDER

Name: **Aron Haag**

Unterschrift:



### 2. VORSITZENDER

Name: **Carmen Haan**

Unterschrift:



### KASSIER

Name: **Rene Müller**

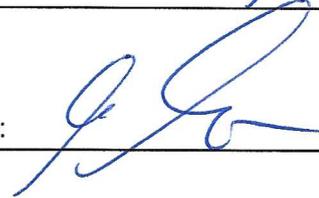
Unterschrift:



### OBERHEXE

Name: **Michelle Ehrmann**

Unterschrift:



GÄUFELDEN-ÖSCHELBRONN, DEN 09.04.2022